

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark" der Stadt Kaltenkirchen für das Gebiet "Erholungspark" für den Bereich nordöstlich der Betriebsgebäude der Firma Holert und westlich der geplanten nördlichen Entlastungsstraße sowie den Bereich der Senke westlich der Schirnauallee und östlich der BAB 7

Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Erholungspark" wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 25.06.1980 genehmigt und ist am 02.04.1992 in Kraft getreten.

Entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung vom 23.06.1980 soll eine 1. Änderung dieses B-Planes durchgeführt werden, um den Erfordernissen hinsichtlich der Flächenbereitstellung für neueste Planungsüberlegungen Rechnung tragen zu können.

Die Änderung betrifft 2 Teilflächen.

Teilfläche 1.1

Wasserfläche für ein Regenrückwasserrückhaltebecken

im Tiefpunkt der Senke westlich der Schirnauallee und östlich der BAB 7. Von der Änderung wird das Flurstück 17/4 der Flur 3 der Gemarkung Kaltenkirchen betroffen.

Das Regenwasserrückhaltebecken soll so als Teich ausgebildet werden, daß es eine ständige Wasserfläche von ca. 1200 qm aufweist und über eine Fläche in Größe von ca. 2500 qm ca. 1800 cbm Rückstauwasser zusätzlich aufnehmen kann. Die Fläche wird von Forstfläche in Wasserfläche "Regenwasserrückhaltebecken" umgewidmet. Die Anlage wird so ausgebildet, daß sich an den jeweiligen Uferändern eine natürliche standortgerechte Vegetation einstellen kann. Es entsteht so ein natürliches Feuchtbiotop, welches dreiseitig von Forstflächen umgeben bleibt.

Das Regenwasserrückhaltebecken wird erforderlich, weil aus dem nordwestlichen Baugebiet der Stadt (B-Plan 20 "Lindrehm-Nord" und den Flächen westlich des Schirnauweges Oberflächenwasser in die Schirnau westlich der BAB abgeleitet werden soll. Das Aufnahmevermögen der Vorflut "Schirnau" ist begrenzt, so daß ein Rückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von rd. 1800 cbm zu errichten ist.

Teilfläche 1.2

Sondergebiet für die Errichtung eines Schwimmsportzentrums

nordöstlich der bisherigen Sondergebietsfläche Freizeitbauten/ Kiesverarbeitung und westlich der geplanten nördlichen Entlastungsstraße.

Von der Änderung werden die Parzellen 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 20/4 und 19/5 der Flur 6 Kaltenkirchen erfaßt. Auf dem Flurstück 7/1 ist anstelle der Grünfläche "Parkanlage" eine Sonderbaufläche "Schwimm- und Freizeitanlagen" mit einer überbaubaren Fläche von ca. 7000 qm Größe auszuweisen. Die jetzige Sonderbaufläche "Restaurant und Freizeiträume" in Größe von etwa 2000 qm auf den Parzellen 6/2, 7/2 und 20/4 der Flur 6 wird aufgehoben und in Grünfläche "Freibad" umgewandelt. Die Parzelle 7/2 soll nicht mehr als Lagerfläche im Rahmen der Kiesverarbeitung genutzt werden.

Im Text, Ziffer 1 des Ursprungsplanes werden daher die Worte: "Die Parzelle 7/2 und" gestrichen.

Anstelle der bisherigen Nutzungen auf der Parzelle 7/2 wird die Fläche SO-Freizeitbauten/ Kiesverarbeiten auf die Parzelle 19/5 ausgedehnt, wobei ein ca. 12 m breiter Grünstreifen zur nördlichen Entlastungsstraße hin eine Abschirmung erreichen soll.

Ein Teil der bisher ausgewiesenen öffentlichen Parkplatzflächen wird auf die Parzelle 6/1 verlagert, um so einen besseren Bezug zum Eingang des Erholungsparkes zu erlangen.

Die notwendigen Stellplätze für die SO-Fläche "Schwimm- und Freizeitanlagen" sind auf der hierfür vorgesehenen Fläche unterzubringen. Durch die Einfügung des Schwimmsportzentrums in den Erholungspark soll die Vielfältigkeit des Freizeitangebotes erhöht werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen

werden in die nördliche Entlastungsstraße eingebracht, so daß gesonderte Erschließungsanlagen nicht erforderlich werden.

Soweit keine Änderungen oder Ergänzungen angesprochen sind, gilt die Begründung in der bekanntgemachten Fassung (Ursprungsplan) für die geänderten Teilflächen weiter.

Aufgestellt:

Busdorf, den 10.02.1981

Ernst Springer

Landschaftsarchitekt BDLA

Dannewerker Str. 33

2381 Busdorf/Schleswig

Tel. o4621/32151

Stadt Kaltenkirchen:

den .. ~~19.02.1992~~

02.02.1993

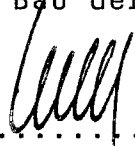


.....
Der Bürgermeister

Ergänzender Hinweis:

Für den nordöstlichen Bereich (Festsetzung "Schwimm- und Freizeit-
anlagen" mit nördlich angrenzender Parkplatzfläche, östlich an-
grenzendem Grünstreifen und westlich angrenzender Grünfläche mit
Zweckbestimmung "Badestelle") wurde die Satzung der 1. Änderung
durch Beschluß der Stadtvertretung vom 19.01.1993 aufgehoben (siehe
Planzeichnung -Teil A-). In diesem Teilbereich wurde mit Beginn des
26.01.1989 bereits die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Er-
holungspark" in Kraft gesetzt, deren Aufhebung verhindert werden
soll. Die Planung der 3. Änderung wurde durch den Bau der Holsten-
therme schon verwirklicht.

Kaltenkirchen, den 02.02.1993


.....

-Bürgermeister-